

## Impulse des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Karin Kramer  
Telefon-Durchwahl 0761 200-676  
E-Mail: [karin.kramer@caritas.de](mailto:karin.kramer@caritas.de)  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum 24.01.2023

### Umsetzung des reformierten § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ – Impulse für die Mitglieder und Gliederungen des DCV

Das vorliegende Impulspapier soll die Umsetzung des § 20 SGB VIII befördern und wurde in Zusammenarbeit mit Vertreter\_innen von Gliederungen und folgenden Fachverbänden entwickelt: dem Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVKE), IN VIA Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF), dem Sozialdienst Katholischer Männer e.V. (SKM), dem Verband katholische Jugendfürsorge e.V. (V·KJF), dem Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder Bundesverband e.V. (KTK)

### Hintergrund

Die vorliegenden Informationen und Impulse fokussieren einen Teilbereich der SGB VIII-Reform. Sie richten sich an die Mitglieder und Gliederungen des DCV und wollen für die Chancen sensibilisieren, welche die Neufassung des § 20 SGB VIII zur Verbesserung der Situation von Kindern in psychosozial belasteten Familien in Notsituationen bietet. Aber auch mit der Neufassung verbundene offene Fragen werden angesprochen.

Rückmeldungen aus der Caritas und ihren Fachverbänden zeigen, dass bisher nur wenige Kommunen Schritte zur Umsetzung des § 20 SGB VIII unternommen haben. Auf Seiten der Erziehungsberatungsstellen gibt es viele Fragen, die einer Klärung bedürfen. Der DCV setzt sich dafür ein, betroffene Familien zu unterstützen und entsprechende Hilfen auszugestalten. Er empfiehlt den Mitgliedern und Gliederungen, sich mit den neuen Voraussetzungen zu befassen, aktiv Kontakt zu den Kommunen aufzunehmen und in Netzwerken zu den Chancen des § 20 SGB VIII zu sensibilisieren. Die Gliederungen sind zudem gebeten, den DCV über in ihren Bezügen vorhandene Entwicklungen, Strukturen, Netzwerke, Konzepte und Maßnahmen zu informieren.

Mit der Neufassung sollen die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – ohne vorherige Befassung des Jugendamtes – erreicht, die

---

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.

Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen

Alltagsunterstützung gestärkt und die Leistungen so flexibilisiert werden, dass sie auch wechselnden Bedarfslagen Rechnung tragen. Die Reform geht damit zentral auf die Empfehlungen 2 und 4 ein, die im Rahmen der vom Bundestag eingerichteten Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern<sup>1</sup> (AG KpkE) formuliert wurden<sup>2</sup>.

Der Bericht der AG KpkE hat festgehalten, dass es für psychisch und suchtblastete Elternteile „besonders wichtig [ist], dass Unterstützung leicht und ohne bürokratische Hürden erreichbar ist. Denn der Gang zu einer Behörde bzw. zum Jugendamt und die damit verbundene Offenbarung psychosozialer Belastungslagen gegenüber einer staatlichen Stelle sind für diese Familien in besonderer Weise mit Ängsten und Vorbehalten verbunden.“<sup>3</sup> Hierdurch ist die Zielsetzung der Reform mittelbar abzuleiten: Es sollen Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden, die bisher aufgrund verschiedener Schwellenängste/Barrieren trotz bestehender Bedarfe noch nicht den Weg ins Hilfesystem gefunden haben. Idealerweise soll der veränderte § 20 SGB VIII durch die niedrighschwellig, antragsfreien Zugangswege auch eine präventive Funktion erfüllen, indem er Personen zu einer frühzeitigeren Inanspruchnahme verhilft. Dabei ist der Gesetzestext nicht auf psychisch bzw. suchtkranke Eltern eingegrenzt, der Rechtsanspruch gilt unter bestimmten Voraussetzungen generell für Eltern in Notsituationen.

Der Gesetzgeber sieht die (Erziehungs-)Beratungsstellen nach § 28 SGB VIII als niederschwellig erreichbare Leistungserbringerinnen bzw. ggf. auch Vermittlerinnen von Hilfen nach § 20 SGB VIII vor.<sup>4</sup> Dies ist naheliegend, da Erziehungsberatungsstellen mit ihrer hohen multiprofessionellen Fachlichkeit und den Kenntnissen des Sozialraumes gute Voraussetzungen bieten, entsprechende Angebote zu entwickeln bzw. zu koordinieren. Erziehungsberatungsstellen können daher ein entscheidender Faktor bei der erfolgreichen Umsetzung von § 20 SGB VIII sein, indem sie ihre Vernetzung in sozialräumlichen Strukturen nutzen und sowohl für hilfeschuchende Eltern als auch für Hilfedienste außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur zentralen Anlaufstelle bei familiären Notsituationen werden. Der Gesetzgeber sieht außerdem vor, dass auch ehrenamtliche Patinnen und Paten zum Einsatz kommen können.

**Gesetzestext: § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

*(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn*

- 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,*
- 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,*
- 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und*
- 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.*

*(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und*

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe Kinder Psychisch und suchtkrankter Eltern: [Link](#)

<sup>2</sup> Siehe auch Gesetzesbegründung S. 47, 48 [Link](#) sowie Abschlussbericht der AG Mitreden Mitgestalten S. 35 bis 37 [Link](#)

<sup>3</sup> Arbeitsgruppe Kinder Psychisch und suchtkrankter Eltern: [Link](#)

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/28870,93

*Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.*

*(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.*

## **Ausgangslage**

Ziel des § 20 SGB VIII ist, in einer familiären Krise für das Kind den familiären Lebensraum zu erhalten und Eltern, die in der Regel erziehungsfähig sind, bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes umgehend, flexibel und unbürokratisch zu unterstützen. Diese Rechtslage und Zielsetzung bestand bereits vor der Reform des SGB VIII. Unter gewissen Voraussetzungen (§ 20 Abs. 1, Nr. 1-4 SGB VIII) besteht durch die Neuregelung ein individueller Rechtsanspruch auf die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Die Pflicht zur Sicherstellung der damit verbundenen Leistungen liegt in der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

## **Rolle der Erziehungsberatungsstellen und der Familienpflegedienste bei der Leistungserbringung**

Den **Erziehungsberatungsstellen** kommt bei der Leistungserbringung eine zentrale Rolle zu:

Laut § 20 Abs. 3 SGB VIII soll die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere dann zugelassen werden, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Somit könnten Erziehungsberatungsstellen selbst diese Leistung erbringen oder eben vermittelnd tätig werden – unter Koordination und Einbezug weiterer Leistungserbringer. Unter gewissen Voraussetzungen ist auch der Einsatz von Ehrenamtlichen zu ermöglichen. Wichtig ist, dass die Leistungen nach wie vor auch durch das Jugendamt direkt gewährt werden können.

Klares Ziel der Neuregelung war, eine Erweiterung der Zugangswege zu erreichen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung (inklusive der Definition von Qualitätskriterien und -sicherungsmaßnahmen) sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.<sup>5</sup> Intention des Gesetzgebers war es, dass Familien über die Erziehungsberatungsstellen kurzfristig eine niedrighschwellige Hilfe erhalten, ohne langwierige Hilfeplanung und ohne Befassung des Jugendamtes.

Eine noch offene Frage ist, ob die Erziehungsberatungsstellen diese Rolle übernehmen können, denn es geht um nichts Geringeres als die Etablierung einer neuen Hilfeform im Leistungsspektrum, die Ausweitung der Aufgaben der Erziehungsberatung, den Umgang mit den spezifischen Zielgruppen und ggf. die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen. Daher braucht es eine

---

<sup>5</sup> Vgl.: § 36a (2) SGB VIII

auskömmliche Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen, damit sie einen konzeptionellen Rahmen entwickeln und Strukturen und Angebote aufbauen können.

Die **Familienpflegedienste** als Leistungserbringer werden im § 20 SGB VIII nicht explizit genannt. Es ist jedoch gängige Praxis, dass Familienpflegedienste Hilfen nach § 20 SGB VIII erbringen: z.B. Einsätze nach Auslaufen einer Hilfe auf der Grundlage des § 38 SGB V, Hilfe nach Tod eines Elternteils usw. Die Einsätze finden auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen nach § 20 SGB VIII statt. Der Fokus liegt bei der Alltagsunterstützung im Familienhaushalt und der Stabilisierung des Familienalltages.

In der Praxis des § 20 SGB VIII wird zunächst geklärt, welcher Sozialleistungsträger zuständig ist, ob z.B. die Krankenkassen gemäß § 38 SGB V auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung (Einsatz bei Kindern unter 12 Jahren oder bei Kindern mit Behinderung) oder der Sozialhilfeträger im Rahmen des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 74 SGB IX oder die Pflegeversicherung oder die gesetzliche Unfallversicherung für die Finanzierung des Einsatzes zuständig sind. Die Krankenkasse kann den Einsatz einer Haushaltshilfe längstens für 26 Wochen finanzieren. Die Vorrang-/Nachrangklärung übernimmt in der Regel das Jugendamt.

Die bisherige Praxis zeigt, dass bereits der alte § 20 SGB VIII nicht flächendeckend umgesetzt wurde. Zum einen, weil es mancherorts an Leistungserbringern (Familienpflegedienste) fehlte, zum anderen, weil die Jugendämter diese Möglichkeit zur Unterstützung von Familien nicht nutzen und schließlich, weil betroffene Familien nicht wissen, dass es diese Form der Hilfen gibt. Es steht zu befürchten, dass die Ziele der neuen Rechtslage aufgrund dieser weiterhin unveränderten Grundkonstellation nicht erreicht werden können. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen der Caritasverbände, die mit Familienpflegediensten bereits in der Vergangenheit Hilfen nach § 20 SGB VIII, teilweise auch im Kontext der Frühen Hilfen, angeboten haben, dass der Bedarf das Angebot deutlich übersteigt.<sup>6</sup> Der DCV sieht Handlungs- und Unterstützungsbedarf für Familien in Notsituationen und setzt sich dafür ein, dass flächendeckend entsprechende Hilfeangebote entwickelt werden.

Familienpflegedienste der Caritas gibt es vor allem in den Bundesländern Baden-Württemberg (124 Dienste), Bayern (31 Dienste) und NRW (20 Dienste): Zudem gibt es Angebote im Saarland, Rheinland-Pfalz und in Mecklenburg-Vorpommern. Auch andere Verbände/ Träger leisten dieses Angebot. Aufgrund der Tatsache, dass Familienpflegedienste nicht (mehr) flächendeckend etabliert sind, muss die Frage beantwortet werden, welche anderen Dienste die Leistungen vor Ort erbringen können, z.B., wenn die (Erziehungs-)Beratungsstellen keine eigenen Angebote erbringen möchten oder können.

---

<sup>6</sup> Im Bereich des Diözesancaritasverbandes Freiburg etwa müssen etwa 50% der Anfragen zu Einsätzen nach § 20 von den Familienpflegestellen bzw. Dorfhelferinnenwerk aufgrund mangelnder personeller Ressourcen abgelehnt werden.

## Impulse:

### **Auf Kommunen zugehen – interne und externe Potentiale und Netzwerke nutzen**

- **Zusammenarbeit mit den Kommunen** Der DCV unterstützt die Anregung aus der verbandlichen Praxis, sich mit den Chancen und Möglichkeiten der Neuregelungen des § 20 SGB VIII auseinanderzusetzen und im Zusammenwirken von Erziehungsberatungsstellen, Kommunen und anderen verbandlichen Angeboten auseinanderzusetzen. Es erscheint lohnend, zur gemeinsamen Umsetzung auf die Kommunen zuzugehen und mit ihnen in Netzwerken (bspw. AG 78 aber auch ressortübergreifenden Arbeitskreisen) die Frage zu den Möglichkeiten zur Umsetzung zu beraten.
- **Interdisziplinäre Vernetzung** Für Mitglieder und Gliederungen der Caritas erweist es sich als Chance, interne fachbereichsübergreifende Ressourcen zu nutzen und Akteure miteinander vernetzen zu können. Auf diese Weise können sie ihre Potenziale in den Bereichen Erziehungsberatung, Familienpflege, Frühe Hilfen, Kindertageseinrichtungen und Ehrenamt für die Erbringung von Leistungen gemäß § 20 SGB VIII gewinnbringend einsetzen. Auch die Suchthilfe (Dienste, die ambulante Betreuung für Suchtkranke anbieten sowie Suchtberatungsstellen), die Psychiatrie (Ambulanzen, ambulante Dienste, psychosoziale Beratungsstellen, Dienste für Suizidprävention), Sozialstationen und weitere Bereiche sollten einbezogen werden. Das Gesetz betrifft nicht allein Erziehungsberatungsstellen. Auch Jugendämter bzw. öffentliche Träger müssen sich mit der ganzen Vielfalt von Akteuren vernetzen. So können interdisziplinäre Teams aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe und psychiatrischer Versorgung für den Einsatz im Kontext des § 20 SGB VIII aufgebaut werden. Auf diesem Weg werden Schnittstellen bereinigt, Ressourcen genutzt und bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt. Hierdurch werden automatisch notwendige Austauschräume geschaffen, die auf die Perspektiven und Fähigkeiten anderer Fachdisziplinen zurückgreifen.

### **Vom Konzept zur Leistungsvereinbarung**

- **Chancen der Umsetzung von § 20 SGB VIII erkennen – Konzeptionelle und organisatorische Fragen klären**  
Die Caritas und ihre Fachverbände sind an vielen Orten Träger von Erziehungsberatungsstellen. Mit dem § 20 SGB VIII entsteht für Erziehungsberatungsstellen potenziell ein neues Einsatzfeld, an dessen Ausgestaltung sich die Caritas beteiligen kann. Der DCV regt an, dass die Erziehungsberatungsstellen sich mit den Chancen des § 20 SGB VIII auseinandersetzen und prüfen, welche Möglichkeiten zur Integration der Hilfe in das Aufgabenspektrum der Erziehungsberatung vorhanden sind und welche Fragen bei der konkreten Umsetzung des § 20 SGB VIII zu klären sind.
- **Leistungsvereinbarungen abschließen** Sofern die Erziehungsberatungsstelle die Hilfen nur vermittelt und nicht selbst erbringt, ist mit den Leistungserbringern eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.<sup>7</sup> Die Mitglieder und Gliederungen können fachliche

---

<sup>7</sup> Das DIJuF hat ein Rechtsgutachten veröffentlicht, in dem die Hintergründe und die beim Abschluss von Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen bzw. deren Trägern, wesentlichen Eckpunkte ausführlich dargestellt sind: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2021). Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung in Notsituationen

Konzepte zur Umsetzung entwickeln und klären, wie Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zu gestalten und die Kostenübernahme für Regie bzw. konkrete Einsatzkosten zu regeln sind.

- **Nutzung von Erfahrungen der Familienpflegedienste**

Die Caritas hat in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen) mit ihren Familienpflegediensten die Umsetzung des bisherigen § 20 SGB VIII gestaltet und verfügt über entsprechende Erfahrungen und damit gute Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung der Reform. Die bisherigen Vereinbarungen der Caritas zum § 20 SGB VIII können als Ausgangspunkt für die Entwicklung von neuen Vereinbarungen nach § 20 SGB VIII genutzt werden.

### **Möglichkeiten des Einsatzes von Ehrenamtlichen prüfen**

- **Entwicklung von Standards für den Einsatz ehrenamtlicher Patinnen und Paten**

Der § 20 SGB VIII ermöglicht eine Hilfe, die sich nach dem Bedarf im Einzelfall richtet. Die damit erforderliche Bedarfsfeststellung könnte zum Ergebnis kommen, dass in einer Familie eine ehrenamtliche Patin/ ein ehrenamtlicher Pate geeignet sei, die erforderliche Betreuung und Versorgung des Kindes für einen begrenzten Zeitraum zu übernehmen. Es braucht ein System/Instrument zur Bedarfsfeststellung (z.B. von Erziehungsberatungsstellen zusammen mit Kommunen entwickelt) und daraus abgeleitete fachliche Kriterien, in welchen Fällen welche Arten von Hilfen durch Ehrenamtliche erbracht werden können. Dabei ist zu regeln, wie die Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen aussehen können, um den Anforderungen an die Qualität der Hilfe und der Gewährleistung des Kindeswohls gerecht zu werden. Ehrenamtliche benötigen Anleitung und Betreuung durch hauptamtliche Koordinierungskräfte, die die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der Ehrenamtlichen sicherstellen. Dazu zählt auch das Angebot von Supervision, die Ehrenamtliche bei der Aufarbeitung der schwierigen Thematik unterstützen kann und entsprechend refinanziert werden muss. Es ist seit längerem gängige Praxis, dass auch die Frühen Hilfen Einsätze nach § 20 (für Kinder unter 3 Jahren) durchführen. Im Rahmen der Frühen Hilfen werden bereits ehrenamtliche Pat\_innen eingesetzt. Diese Strukturen müssen bei der Umsetzung des § 20 bei den Hilfen für die unter 3-Jährigen mitgedacht werden und sie können als Best-Practice dienen.

- **Vernetzung Erziehungsberatung und Ehrenamt – Sicherstellung des Kindeswohls**

Die Caritas und ihre Fachverbände haben viel Erfahrung im Einsatz, in der Einbeziehung, Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen (Frühe Hilfen etc.). Das Zusammenwirken von freiwillig und beruflich Engagierten gehört zu den besonderen Merkmalen der Caritas, die Möglichkeitsräume für Ideen und Initiativen verbreitert.<sup>8</sup> Die Erziehungsberatungsstellen könnten sich mit den jeweiligen Ehrenamtskoordinatoren vernetzen und die Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Einsatz im Arbeitsfeld prüfen. In diesem Kontext ist auch die Etablierung von Strukturen zum Risikomanagement im Kontext Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung zentral. Darüber hinaus müssen auch Reflexionsräume für die eingesetzten Pat\_innen angeboten werden, in denen idealerweise mit fachliche

---

<sup>8</sup> Vgl. „Anforderungen an eine Nationale Engagementstrategie“, Beschluss der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2022

Begleitung Fragen oder belastende Situationen besprochen werden können, die sich aus der Arbeit ergeben.

- **Weitergehende Bedarfe erkennen** Wie eingangs erwähnt, kann/soll die Hilfeform auch ein Eingangstor zu *hochschwelligeren* Hilfen (bspw. aus den HzE) bieten. Sollten im Rahmen der Hilfeerbringung gemäß § 20 SGB VIII entsprechende weitergehende Bedarfe sichtbar werden, sollten die Fachkräfte und Pat\_innen z.B. hinsichtlich Gesprächsführung(stechen) geschult werden, um mit den Betroffenen gemeinsam diese Bedarfe zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln.

#### **Praxisbeispiel: Kommune Hamm – Erziehungsberatungsstelle Caritasverband Hamm**

Eine der wenigen Kommunen, von denen bekannt ist, dass sie Schritte zur Umsetzung des neuen § 20 SGB VIII unternommen hat, ist die Stadt Hamm. Sie hat ein Konzept (siehe Anlage) für ein Hilfeangebot auf der Grundlage des reformierten § 20 SGB VIII entwickelt. Das Konzept wird kontinuierlich weiterentwickelt und wird hier im Folgenden kurz umrissen. Hamm hat darauf hingewiesen, dass eine koordinierende Funktion nötig ist, die die notwendige Vernetzung zwischen Erziehungsberatungsstellen und wirtschaftlicher Jugendhilfe, die Vernetzung zum Ehrenamt, die Vernetzung zu kommunalen und verbandlichen Arbeitsgruppen und Netzwerken organisiert. Mit Drittmitteln wurde eine halbe Stelle für die Koordinierung geschaffen und eine wissenschaftliche Begleitung beauftragt. Es wurde eine AG gebildet, in der verschiedene Akteure vernetzt Hilfen entwickeln: Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatung (kommunal und Caritas), Jugendhilfeplanung, Frühe Hilfen, Gesundheitsamt, Jobcenter, Frühe Bildung (Kitabereich). Die AG entwickelte eine Definition von „Notsituationen“ eine Definition von „Notsituation“ und eine Checkliste, mit deren Hilfe Rahmenbedingungen für die Gewährung einer Hilfe nach § 20 festgelegt wurden, in der Beispiele für Notsituationen aufgeführt sind und eine Abgrenzung zum §8a SGB VIII stattfindet.

#### Koordinierungsstelle der Stadt Hamm

- Die Koordinierungsstelle in Hamm ist zuständig dafür, die Erziehungsberatung bei der Umsetzung zu begleiten. Sie stellt das Bindeglied zwischen den Erziehungsberatungsstellen und der wirtschaftlichen Jugendhilfe dar und kann die Erziehungsberatungsstellen bei der Antragsstellung und Weiterleitung an die wirtschaftliche Jugendhilfe unterstützen.

#### Zugangswege und Definition von Notsituationen in Hamm

- Antragstellende sind immer die Eltern/ Sorgeberechtigten.
- Der zuerst Beratende ist der Zuständige. Das ist in Hamm eine Erziehungsberatungsstelle (EB der Caritas bzw. EB der Kommune) oder der ASD, d.h. es gibt keine Verschiebebahnhöfe; ggf. geht das Jugendamt in Vorleistung und klärt, wer die Kosten trägt.
- Die Antragsprüfung und -weiterleitung an die wirtschaftliche Jugendhilfe erfolgt über die Koordinierungsstelle.
- Die Hilfen sollen passgenau und kurzfristig eingerichtet sein sowie eine langfristige Lösung enthalten. Die Hilfe muss auf das Kind abgestimmt sein, die Selbsthilfefähigkeit muss beachtet werden. Der familiäre Bereich soll erhalten werden.
- Definition von Notsituationen: wenn die verantwortliche Betreuungsperson ausfällt (gesundheitliche oder andere Gründe vorliegen) und das Wohl des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann. Beispiele für Notsituationen:

Tod des versorgenden Elternteils, Depression und andere psychische Erkrankungen, Operationen, Krankenhausaufenthalt, bevorstehende Geburt, bevorstehender Gefängnisarrest, zu pflegender Elternteil.

Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist hier nicht gemeint, also nicht gemeint sind: Kindeswohlgefährdung wie z.B. Erziehungsunfähigkeit, Überforderung, Gewalt, Vernachlässigung, emotionale, psychische und seelische, körperliche, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt.

- Nicht als Notsituation gelten: absehbar langanhaltende Situationen, für die eine langfristige, dauerhafte Lösung entwickelt werden muss (z.B. berufliche Abwesenheiten).

#### Niedrigschwelligkeit des Zugangs

- Um die Niedrigschwelligkeit zu erreichen will die Stadt Hamm Multiplikator\_innen einbinden und das Angebot bekannt machen (Frühe Hilfen; Willkommensbesuche/ Anbindung an Präventionsketten; Kita-Bereich; AG 78 mit allen Jugendhilfeanbietern/ Arbeitskreis der Kinderärzte in Hamm). Niedrigschwelligkeit heißt auch, dass der Antrag über die Erziehungsberatungsstelle gestellt wird: das Jugendamt bleibt in der Kommunikation mit den Eltern außen vor.

#### Regelungen zum Ehrenamt in Hamm

- Die fachliche Einschätzung zum Einsatz von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen liegt bei den Erziehungsberatungsstellen.
- In Hamm gibt es bereits eine durch das Jugendamt finanzierte Hilfe, mit der die aufsuchende Elternarbeit (Familienpaten/ Frühe Hilfen) durch Ehrenamtliche ermöglicht wird (Diakonie). Die Diakonie Hamm, mit der die Kommune kooperiert, setzt Familienpat\_innen bei den Frühen Hilfen ein. Die Diakonie begleitet und schult die Ehrenamtlichen.
- Der Einsatz erfolgt in definierten Grenzen. Die schnelle Verfügbarkeit der Ehrenamtlichen ist ein wichtiges Auswahlkriterium und dass die Tätigkeiten zur Alltagsbewältigung der Eltern beitragen.
- Das Einsatzspektrum (psychisch- oder suchtkranke Eltern bzw. Notlagen) stellt hohe Anforderungen, was den Einsatz von Ehrenamtlichen voraussetzungsvoll macht.

#### Vernetzung in Hamm

- Die Stadt hat den neuen Arbeitsansatz bereits in der AG 78 vorgestellt. Die Stadt möchte, sobald Fälle eingehen, die Frage in die AG 78 geben und anfragen, wer Kapazitäten hat und das Thema aufgreifen möchte (mit breit aufgestellten Trägern kann man Notsituationen gut lösen).
- Hamm steht im Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung (aktuell erfolgt die Prüfung, welche Anbieter diese für die Haushaltshilfen haben und ob es ein Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsverfahren gibt – analog wie bei „anerkannten Trägern der Jugendhilfe“). Ein Austausch mit größeren Krankenkassen ist vorgesehen.
- Geplant ist ein Qualitäts-Zirkel: anhand von Fällen sollen anonymisierte Fallberatungen stattfinden und eine differenzierte Betrachtung und Zuordnung der Fälle zu § 20 SGB VIII bzw. in die HzE etc. erfolgen (Fallberatung im Zusammenspiel mit Jobcenter und den vorgenannten Akteur\_innen, ASD, EB etc.).

**Praxisbeispiel: Vereinbarungen zwischen Familienpflege und öffentlichem Träger“ Stephan Trossen, Fachbereichsleiter Psychosoziale Beratung und ambulante Hilfen Caritasverband Main-Taunus e. V./Beratungszentrum Caritas Main-Taunus**

Der Caritasverband Main-Taunus e. V. ist Träger von Familienpflegediensten. Der Fachbereich Psychosoziale Beratung des Caritasverbandes Main-Taunus ist mit dem Jugendamt Main-Taunus Kreis im Gespräch und dabei, Strukturen aufzubauen, damit künftig auch über die Erziehungsberatungsstellen Zugänge für Familien in Notsituationen geschaffen werden können. Eine Erfahrung aus der Praxis der Familienpflegerinnen (§ 20 SGB VIII) im CV Main-Taunus ist, dass sich im Verlauf von Einsätzen immer wieder zeigt, dass in Familien ein weitergehender Bedarf zur Unterstützung und Förderung der Erziehung besteht. Der CV Main-Taunus konnte nun mit dem Jugendamt zwei Leistungsvereinbarungen abschließen: Eine Pauschalfinanzierung nach § 20 SGB VIII mit der Verpflichtung gegenüber dem Landkreis, alle Fälle, die zum § 20 eingehen zu übernehmen. Die Zahl der Einsätze in der Vereinbarung (Pauschalvertrag) ist gedeckelt und auf eine Stundenanzahl limitiert. Für den Fall, dass sich im Laufe der Hilfe ein deutlich höherer pädagogischer Bedarf zeigt, wurde eine weitere Leistungsvereinbarung geschaffen, für eine sogenannte „Familienpflege plus“ die über den § 27 den Einsatz von Fachkräften ermöglicht sowie die Abrechnung über Fachleistungsstunden. Der CV Main-Taunuskreis sieht für die Umsetzung des § 20 SGB VIII viele gute Anknüpfungspunkte an die Frühen Hilfen.

**Praxisbeispiel:** Ein wegweisende Praxisbeispiel für die Unterstützung von Familien, in denen eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung vorliegt, ist das Projekt „Chance vor Kids“, mit dem der DiCV Köln an 19 Projektstandorten spezialisierte Leistungen für diese Familien entwickelt und implementiert hat. Mehr zum Projekt: [Link](#)

Freiburg, 24.01.2023

Karin Kramer/Leiterin des Referates Lebensläufe

**Kontakt**

Karin Kramer, Leiterin des Referates Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),

[karin.kramer@caritas.de](mailto:karin.kramer@caritas.de)

Marianne Schmidle, Referentin, Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),

[marianne.schmidle@caritas.de](mailto:marianne.schmidle@caritas.de)

**Literatur:**

- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2021). Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung in Notsituationen bei Leistungserbringung oder Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle. DIJuF-Rechtsgutachten. Das Jugendamt, Ausgabe 12, Seiten 629 – 632.
- Silke Naudiet: Eine Chance für Familien in Notsituationen. Impulse zur Umsetzung von § 20 SGB VIII. <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>
- Niclas Helsper: Schnelle Hilfe für Kinder in Not, neue caritas Heft 20, 21. November 2022. S.24 - 27
- Bodo Reuser: § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue Aufgabe für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Heft 7-8/2022 JAmt.
- Norbert Struck: § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Fortschritt oder Lähmung? Heft 7-8/2022 JAmt.